

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 26. Oktober 2010

796

GRG NR.	08	MO 23	168
---------	----	-------	-----

Motion von Hanspeter Gantenbein vom 4. November 2009

„Gleichstellung der Eigen- und Fremdbetreuung von Kindern in der kantonalen Steuergesetzgebung“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Motionär und 61 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen verlangen die steuerliche Gleichstellung der Eigen- und Fremdbetreuung von Kindern in der kantonalen Steuergesetzgebung, um jegliche Bevorzugung eines Betreuungsmodells zu vermeiden.

I. Kinderbetreuungskosten in der heutigen Steuergesetzgebung

1. Kinderbetreuungsabzug im kantonalen Steuerrecht

Der Kinderbetreuungsabzug gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 13 des Steuergesetzes (StG; RB 640.1) wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2002 aufgrund einer erheblich erklärten Motion ins Steuergesetz aufgenommen. Mit der Steuergesetzrevision 2005 wurde § 34 Abs. 1 Ziff. 13 StG in die heutige Form gebracht.

Die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten ist in § 34 Abs. 1 Ziff. 13 StG sowie in § 11c Abs. 1 der Verordnung zum Steuergesetz (StV; RB 640.11) geregelt. So können 75 % der nachgewiesenen Betreuungskosten, höchstens aber Fr. 4'000.-- steuerlich zum Abzug gebracht werden. Die verbleibenden 25 % gelten als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Gemäss einer früheren Regelung konnte der volle Abzug von Fr. 4'000.-- nur bei einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit (also 100 %) beider Elternteile geltend gemacht werden, bei Teilzeitpensum eines Elternteils erfolgte eine anteilmässige Kürzung. Diese Bestimmung hat der Regierungsrat am 8. Dezember 2009 an die Praxis anderer Kantone sowie an das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern angepasst und die Einschränkung beseitigt. Neu kann der Maximalbetrag auch bei Teilzeitpensen ungeschmälert in Abzug gebracht werden, so-

weit während dieser Teilzeittätigkeit tatsächlich Auslagen von mindestens Fr. 4'000.-- entstehen. Die entsprechende Verordnungsänderung trat per 1. Januar 2010 in Kraft.

In der Vorlage zur Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs von 6 % (Flat Rate Tax) auf das Jahr 2010 war unter anderem ein sog. Eigenbetreuungsabzug von Fr. 2'000.-- pro Familie, deren Kinder von den Eltern selbst betreut werden, vorgesehen. Dieser Abzug wurde vom Grossen Rat als Ausgleich für die Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs für fremdbetreute Kinder um ebenfalls Fr. 2'000.-- auf Fr. 6'000.-- in die Vorlage aufgenommen. Die Gesetzesnovelle wurde jedoch vom Stimmvolk verworfen, so dass auch der vorgesehene Eigenbetreuungsabzug keinen Eingang ins Gesetz fand. Heute können demnach nach wie vor nur 75 % der effektiven Kosten einer Fremdbetreuung, welche aufgrund einer Erwerbstätigkeit entstehen, höchstens aber Fr. 4'000.-- als Kinderbetreuungskosten steuerlich zum Abzug gebracht werden. Der Regierungsrat steht auch heute einem Eigenbetreuungsabzug pro Familie als Sozialabzug positiv gegenüber. Ein solcher Abzug wäre aber losgelöst vom Fremdbetreuungsabzug zu regeln.

2. Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern

Am 25. September 2009 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern mit grosser Mehrheit angenommen. Das Gesetz will die Steuergerechtigkeit zwischen Personen mit und solchen ohne Kindern verbessern und sorgt dafür, dass Eltern steuerlich möglichst gleich behandelt werden - ungeachtet der Tatsache, ob sie ihre Kinder selber betreuen oder fremd betreuen lassen. Damit soll auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert werden. Hierzu wird bei der direkten Bundessteuer zusätzlich zum bestehenden Kinderabzug neu ein Elterntarif eingeführt. Zudem wird bei der direkten Bundessteuer neu ein Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern bis zum 14. Altersjahr von maximal Fr. 10'000.-- möglich sein. Einen entsprechenden Abzug müssen die Kantone auch im kantonalen Recht einführen, wobei sie die Obergrenze frei festlegen können. Die beschlossenen Massnahmen werden am 1. Januar 2011 in Kraft treten. Allein bei der direkten Bundessteuer führen diese Massnahmen zu Mindererträgen von rund Fr. 600 Mio. Davon entfallen rund Fr. 500 Mio. auf den Bund und rund Fr. 100 Mio. auf die Kantone. Zusammen mit den seit 2008 in Kraft stehenden Sofortmassnahmen zur Milderung der sogenannten Heiratsstrafe werden Familien damit um über eine Milliarde Franken entlastet.

II. Steuerrechtliche Qualifikation des Betreuungskostenabzugs

1. Steuerabzüge im Überblick

In der Steuerrechtslehre werden drei Arten von Steuerabzügen unterschieden: zum einen die sog. Gewinnungskosten, die in direktem Zusammenhang mit der Erzielung von Erwerbseinkommen stehen (z. B. Berufsauslagen, Weiterbildungskosten etc.), zum anderen die allgemeinen Abzüge, die in keiner direkten Beziehung zur Einkommenserzielung stehen, aus sozialpolitischen Gründen aber dennoch bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zugelassen werden. Sie tragen den effektiven Kosten Rechnung, welche mit einem bestimmten, erwünschten Verhalten verbunden sind (z. B. Liegenschaftsunterhaltskosten, Vermögensverwaltungskosten, Beiträge an die berufliche Vorsorge etc.),

und können daher auch eigentliche Lebenshaltungskosten enthalten. Die dritte Form bilden die Sozialabzüge, welche die persönlich-wirtschaftliche Situation der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Im Unterschied zu den erstgenannten Abzügen, welche ganz bestimmte effektive Aufwendungen in beschränktem Umfang einkommensschmälernd zulassen, wird mit den Sozialabzügen pauschal bestimmten individuellen Verhältnissen der steuerpflichtigen Person Rechnung getragen (Familienstand, Kinderzahl, Unterstützungsverpflichtungen). Die tatsächlichen Aufwendungen spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Die Sozialabzüge werden daher als Steuerfreibeträge ausgestaltet und wirken als pauschale Tarifregulierung, obschon sie wie die übrigen Abzüge von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden.

2. Kinderbetreuungsabzug

Obwohl die durch die Fremdbetreuung der Kinder entstandenen Kosten eng mit der Einkommenserzielung zusammenhängen, gelten sie nach konstanter bundesgerichtlicher und kantonaler Rechtsprechung nicht als steuerlich abzugsfähige Berufsauslagen (Gewinnungskosten). Dies deshalb, weil sie nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Erwerbstätigkeit stehen. Sie bilden vielmehr die Voraussetzung dafür, dass überhaupt eine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit ausgeübt werden kann. Erst durch die Fremdbetreuung wird dem Steuerpflichtigen überhaupt ermöglicht, ein entsprechendes Einkommen zu erzielen. Es handelt sich somit um typische Aufwendungen, die vorab von der persönlich-wirtschaftlichen Situation der steuerpflichtigen Person abhängen, mit anderen Worten also um fixe Kosten, die unabhängig von einer konkreten, an einem bestimmten Ort ausgeübten Erwerbstätigkeit anfallen. Sie könnten aber ebenso gut als Gewinnungskosten ausgestaltet werden (so z. B. im Kanton Obwalden).

Im Kanton Thurgau ist der Kinderbetreuungsabzug als allgemeiner Abzug ausgestaltet (siehe auch Marginalie zu § 34 StG). Er trägt somit primär den effektiven Aufwendungen Rechnung, die bei der Fremdbetreuung von Kindern entstehen. Daneben kann ein pauschaler Kinderabzug als Sozialabzug geltend gemacht werden (§ 36 Abs. 2 Ziff. 1 StG). Ein Kinderbetreuungsabzug bei Eigenbetreuung ist dagegen weder im Steuerharmonisierungsgesetz als allgemeiner Abzug, noch als sonstiger Abzug in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen.

3. Kantonaler Gesetzgebungsspielraum

Der kantonale Gesetzgebungsspielraum im Bereich der direkten Steuern ist durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) eingeschränkt. Die Gesetzgebungskompetenz bezieht sich insbesondere auf die Ausgestaltung der Steuertarife und der Steuersätze, aber auch die Festlegung der Sozialabzüge liegt in der Kompetenz der Kantone (Steuerfreibeträge u. dgl.; Art. 1 Abs. 3 StHG). Die Unterscheidung der verschiedenen Abzüge ist somit deshalb relevant, weil die Kantone nur im Bereich der Sozialabzüge grundsätzlich frei legislieren können. Bei den Gewinnungskosten sowie bei den allgemeinen Abzügen dürfen die Kantone dagegen nur jene Abzüge vorsehen, welche das Bundesgesetz zulässt.

Die zulässigen allgemeinen Abzüge sind in Art. 9 Abs. 2 StHG abschliessend geregelt. Die Kantone sind verpflichtet, diese Abzüge ohne Abweichung oder Einschränkung auf kantonaler Ebene zu übernehmen (BGE 128 II 66). Kantonale Abzüge, die über den Regelungsinhalt von Art. 9 Abs. 2 StHG hinausgehen, sind unzulässig weil harmonisierungswidrig. Gemäss Art. 72 Abs. 2 StHG entfaltet eine solche harmonisierungswidrige kantonale Norm keine Wirkung, da das vorgehende Bundesrecht direkt Anwendung findet, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht (siehe auch VGE V 290/2004). Bei der Ausgestaltung der Sozialabzüge bzw. der Steuerfreibeträge ist der kantonale Gesetzgeber dagegen, wie bereits gesagt, frei (Art. 9 Abs. 4 StHG). Er hat jedoch zumindest die verfassungsmässig verankerten Grundsätze, welche auch im Steuerrecht ihre Wirkung entfalten, zu beachten. Dabei fallen vorliegend insbesondere die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und das Gleichbehandlungsgebot ins Gewicht.

III. Rechtliche Würdigung der Gleichstellung von Fremd- und Eigenbetreuung

1. Konformität mit übergeordnetem Bundesrecht

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern per 1. Januar 2011 wird der kantonale Gesetzgeber verpflichtet, im kantonalen Recht einen Kinderbetreuungsabzug als allgemeinen Abzug vorzusehen, wobei die Festsetzung des Maximalbetrags seinem Ermessen übertragen wird (Art. 9 Abs. 2 lit. I revStHG). Der Kinderbetreuungsabzug ist von Bundesrechts wegen nur zulässig, wenn die Kosten ausgewiesenermassen durch die Drittbetreuung eines Kindes verursacht werden und im kausalen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen. Ein Kinderbetreuungsabzug bei Eigenbetreuung ist dagegen - wie erwähnt - nicht vorgesehen und somit nicht als allgemeiner Abzug zulässig. Der vom Motionär angestrebte Abzug kann demnach nicht als allgemeiner Abzug im kantonalen Steuerrecht vorgesehen werden, da er Bundesrecht verletzen würde, mithin harmonisierungswidrig und nichtig wäre (Art. 72 Abs. 1 StHG).

Es stellt sich die Frage, ob ein entsprechender Abzug als Sozialabzug neben dem allgemeinen Abzug für die Fremdbetreuung ausgestaltet werden könnte. Dabei fällt als erstes ins Gewicht, dass ein solcher Abzug die Vorgaben des Bundesrechts nicht vereiteln darf. Der Motionär verlangt, dass die kantonale Steuergesetzgebung so angepasst wird, dass die Fremd- und die Eigenbetreuung von Kindern sichergestellt sind und keine der beiden Formen steuerlich bevorzugt wird. Im Vordergrund steht dabei, dass steuerliche Abzüge für Kinder bei Dritt- und Eigenbetreuung einheitlich ausgestaltet werden. Dies kann einerseits dadurch erfolgen, dass ganz auf einen Kinderbetreuungsabzug verzichtet und nur ein pauschaler Kinderabzug als Sozialabzug gewährt wird. Andererseits kann dies auch dadurch erreicht werden, dass für die Drittbetreuung, wie vom Bundesrecht gefordert, ein allgemeiner Abzug vorgesehen, für die Eigenbetreuung dagegen ein erhöhter pauschaler Kinderabzug gewährt wird. Beides ist jedoch aufgrund des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern und der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zulässig. Das Bundesrecht sieht vor, dass bei Drittbetreuung im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit zwingend ein zusätzlicher Kinderbetreuungsabzug als allgemeiner Abzug zu gewähren ist. Eine

Gleichbehandlung der Kosten für die Eigen- und Fremdbetreuung würde dieser Bestimmung, unabhängig von der Ausgestaltung als allgemeiner Abzug oder als Sozialabzug, zuwiderlaufen, da damit Familien mit Drittbetreuung gegenüber Familien, welche ihre Kinder selbst betreuen, ein zusätzlicher Abzug verweigert würde. Eine Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdbetreuungskosten ist demnach nicht möglich, da damit Bundesrecht vereitelt würde.

Unabhängig davon wäre darüber hinaus ein Kinderbetreuungsabzug, welcher nur bei Eigenbetreuung gewährt würde, ebenfalls rechtswidrig. In einem jüngsten Entscheid hat das Bundesgericht die Zulässigkeit eines kantonalen Abzugs für die Eigenbetreuung von Kindern bei gleichzeitigem Ausschluss eines Fremdbetreuungsabzugs verneint. Es zog in Erwägung, dass aufgrund des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Personen und Personengruppen gleicher Einkommensschicht gleich viel Steuern zu bezahlen haben. Es dürfe nicht sein, dass jemand mit niedrigem Einkommen gleich viel Steuern zahlen muss wie jemand mit hohem Einkommen. Es stellte dabei fest, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einverdienerehepaares mit Eigenbetreuung der Kinder höher anzusetzen ist als bei Fremdbetreuung. Einerseits resultiere aus der Eigenbetreuung der Kinder ein steuerrechtlich nicht berücksichtigtes Schatteneinkommen, andererseits verursache die Fremdbetreuung der Kinder zusätzliche Kosten für das Zweiverdienerehepaar. Weiter stellte das Bundesgericht fest, dass sich aus der Verfassung kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Förderung der Eigenbetreuung ableiten lasse, welches die steuerrechtliche Bevorzugung der familieneigenen Kinderbetreuung mittels Eigenbetreuungsabzug rechtfertigen würde. Ein Kinderbetreuungsabzug, welcher nur bei Eigenbetreuung geltend gemacht werden könnte, würde demnach zu einer unzulässigen Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen und zu einer Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots sowie des daraus fliessenden Leistungsfähigkeitsprinzips führen (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 3. März 2010; 1C 161/2009).

Die vorliegende Motion sieht in der Abzugsmöglichkeit der Kosten bei Fremdbetreuung eine Benachteiligung der Familien mit Eigenbetreuung und strebt daher eine Gleichbehandlung der Eigen- und Fremdbetreuungskosten an. Die vom Motionär vorgeschlagene Ausgestaltung führt jedoch gerade nicht zu einer Gleichbehandlung, sondern zu einer Bevorzugung der Familien mit Eigenbetreuung, da dabei die eigentliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unberücksichtigt bleibt. Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, entstehen bei der Erzielung ihres Einkommens keine zusätzlichen effektiven Kosten, während Eltern, welche das gleiche Einkommen nur Dank einem zusätzlichen Einkommen und damit verbunden einer Fremdbetreuung durch Dritte erzielen können, zusätzliche tatsächliche Kosten erwachsen. Bei gleichem Einkommen ist daher die effektive wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie mit Fremdbetreuung geringer als diejenige der Familie mit Eigenbetreuung. Die Vereinbarkeit einer Bestimmung, wonach ungeachtet der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieselben Abzüge zulässig sind, mit dem übergeordneten Recht ist in Anbetracht des dargelegten Bundesgerichtsentscheids zu verneinen.

2. Abkehr von der bisherigen Konzeption

Nach der geltenden Regelung ist für die Zulassung eines Betreuungsabzugs das Betreuungsmodell massgebend. Ein Abzug kann dann geltend gemacht werden, wenn bei einer Fremdbetreuung, die durch eine zusätzliche Erwerbstätigkeit bedingt ist, Zusatzkosten entstehen. Der Motionär will, dass der entsprechende Abzug neu unabhängig vom Betreuungsmodell zugesprochen wird, so dass er sich nur noch nach der Anzahl der betreuten Kinder richtet, unabhängig einer Fremd- oder Eigenbetreuung.

Mit einer solchen Gleichstellung von Fremd- und Eigenbetreuung wird jedoch das bisherige System durchbrochen. Während bei der Fremdbetreuung tatsächliche Kosten anfallen und nachweisbar sind, können die entsprechenden Aufwendungen für die Eigenbetreuung (sofern solche überhaupt entstehen) nur schwer beziffert werden. Die Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzugs als allgemeiner Abzug würde sich somit betreffend Eigenbetreuung als systemwidrig erweisen. Mit der Koppelung der Zulässigkeit eines Kinderbetreuungsabzugs an die Anzahl der betreuten Kinder wird der entsprechende Abzug in die Nähe der Sozialabzüge gerückt. Würde der Kinderbetreuungsabzug als Sozialabzug ausgestaltet, so käme dies einer Erhöhung des Kinderabzugs gleich. Problematisch ist in diesem Kontext die systemwidrige Vermischung von Sozialabzug und allgemeinem Abzug.

Die Gleichstellung von Fremd- und Eigenbetreuung lässt sich - wie das Bundesgericht zu Recht feststellt - auch aus Sicht des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht rechtfertigen. Während beim Fremdbetreuungsmodell regelmässig ein zusätzliches Einkommen zur Besteuerung gelangt, gleichzeitig aber effektive Kinderbetreuungskosten entstehen, führt die Eigenbetreuung nicht im gleichen Umfang zu einem Mittelzu- bzw. -abfluss. Im erläuternden Bericht des Bundesrates vom 11. Februar 2009 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern wird die Einführung eines Fremdbetreuungsabzugs daher explizit als zielgerichtete Massnahme bezeichnet, um dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie dem Gleichbehandlungsgebot Nachachtung zu verschaffen (S.16).

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit würde verletzt, wenn die Fremd- und Eigenbetreuungskosten gleichermassen zum Abzug gebracht werden könnten. Dies wiederum würde zu einer Bevorzugung des Familienmodells mit Eigenbetreuung führen, was, soweit ersichtlich, nicht im Interesse des Motionärs und der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner ist. Aufgrund der in der Verfassung verankerten Grundwerte ist vielmehr davon auszugehen, dass beide Modelle ihre Berechtigung haben. Auch im Hinblick auf die Bemühungen zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau würde es sich nicht rechtfertigen, ein Modell zu bevorzugen. Damit würden nämlich die Berufstätigkeit der Frau oder Modelle von Jobsharing zusätzlich erschwert, da die Grenzkosten zur Ausübung einer zusätzlichen Tätigkeit zu hoch wären. Zu berücksichtigen ist auch, dass immer mehr Familien auf ein zweites Einkommen angewiesen sind. Mit der Zulassung eines Kinderbetreuungsabzugs bei Fremdbetreuung wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert und das Selbstbestimmungsrecht der Familie gestärkt. Diese Bemühungen würden durch die Gleichstellung von fiktiven Eigen- und effektiven Fremdbe-

treuungskosten wieder zunichte gemacht. Die Wertschätzung gegenüber Familien, welche ihre Verantwortung gegenüber ihren Kindern wahrnehmen, ist unbestritten. Das Steuerrecht ist hierzu jedoch nicht das probate Mittel. Der Regierungsrat setzt sich daher nicht für ein bestimmtes Familien- bzw. Betreuungsmodell ein. Vielmehr ist eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung der verschiedenen Modelle anzustreben, welche vor allem durch das Abstellen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erreicht wird. Dies bedingt jedoch, dass die effektiven Kosten, welche bei der Einkommenserzielung durch eine Drittbetreuung entstehen, in beschränktem Umfang zum Abzug zugelassen werden. Dies haben sowohl der Bundesgesetzgeber als auch das Bundesgericht zu Recht erkannt.

3. Überforderung des Steuerrechts

Es sind aufgrund der obigen Erwägungen durchaus Zweifel angebracht, ob das Steuerrecht ein ideales Förderungsinstrument für familienpolitische Zielsetzungen darstellt, insbesondere dann, wenn die steuerliche Förderung nur mittels einer Umgehung des Systems gewährleistet werden kann. Die Anerkennung der wertvollen Leistungen von Familien, welche ihre Kinder selbst betreuen, aber auch jener Familien, welche trotz Fremdbetreuung ihre erzieherischen Pflichten wahrnehmen, sollte daher nicht über das Steuerrecht erfolgen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Nach geltendem Recht werden heute Fremdbetreuungskostenabzüge für rund 3'000 Kinder beansprucht. Dies verursacht dem Kanton und den Gemeinden ca. Fr. 0.85 Mio. Mindereinnahmen. Würde der Fremdbetreuungs- und Eigenbetreuungsabzug auf Fr. 2'000.-- je Kind festgesetzt, würden zusätzliche Mindereinnahmen von Fr. 11.5 Mio. entstehen. Damit könnten für insgesamt 40'000 Kinder Betreuungsabzüge geltend gemacht werden. Bei einer Ansetzung des Abzugs auf Fr. 4'000.-- je Kind würden die Mindereinnahmen für Kanton und Gemeinden insgesamt Fr. 23.0 Mio. betragen.

IV. Zusammenfassende Beurteilung

Die angestrebte Gleichstellung von fiktiven Eigen- und effektiven Fremdbetreuungskosten erweist sich als bundesrechts- und systemwidrig. Das Ziel der Motion, nämlich eine Gleichbehandlung von Familien mit Eigen- und Fremdbetreuung kann aufgrund der Bundesgesetzgebung nicht umgesetzt werden. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern per 1. Januar 2011 werden die Kantone gar verpflichtet, einen Kinderbetreuungsabzug als allgemeinen Abzug einzuführen. Dieser Abzug ist nur zulässig, wenn die Kosten für die Drittbetreuung ausgewiesen sind und im kausalen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen. Einen Kinderbetreuungsabzug bei Eigenbetreuung sieht weder das DBG noch das StHG vor.

V. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach